

Programm kino Lichtblick

Satzung

(Stand: 26.04.2004)

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.01 Der Verein trägt den Namen „Programm kino Lichtblick“, nach der Eintragung „Programm kino Lichtblick e.V.“.

1.02 Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.

1.03 Das Geschäftsjahr geht vom 01.04 bis zum 31.03 des Folgejahres.

§ 2. Zweck, Aufgaben und Ziele

2.01 Das Programm kino Lichtblick tritt für die Wiederbelebung der lokalen Programm kinokultur in der Stadt Paderborn ein. Dazu möchte er aktuelle Filme aus aller Welt ins Kino bringen, die bislang nicht in Paderborn gezeigt wurden. Weiterhin möchte er ein Publikum an Kinogeschichte teilhaben lassen und alte Filme zurück auf die Leinwand bringen. Dabei sollen die Filme nach Möglichkeit in ihrer Originalversion gezeigt werden. Ebenfalls ist daran gedacht, Filmschaffende einzuladen, um so über die eigentliche Filme hinaus eine Kinokultur in Paderborn zu etablieren.

2.02 Der Verein möchte gezielt mit lokalen Kinobetreibern und Kultureinrichtungen der Stadt Paderborn in Verbindung treten und diese als Partner gewinnen.

2.03 Der Verein sieht sich dabei nicht in Konkurrenz zum Asta-Filmclub der Universität Paderborn. Es geht ihm darum, Film als Film zu zeigen, um der Materialität des Mediums Film gerecht zu werden.

2.04 Der Verein ist ein selbstlos tätiger, nichtwirtschaftlicher Verein.

2.05 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.06 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2.07 Der Verein soll in das Amtsgericht der Stadt Paderborn eingetragen werden.

§ 3. Mitgliedschaft

3.01 Es gibt aktive und passive Mitgliedschaften. Nur aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Genaueres regelt die Vereinsordnung.

3.01 Aktive Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die an einer deutschen Hochschule immatrikuliert sind. Die passive Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen.

3.03 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung anhand der Kriterien, die in der Vereinsordnung aufgeführt werden können.

3.04 Alle Mitglieder müssen die Satzung, den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen und der Vereinsordnung zustimmen.

3.05 Ein Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 4. Ende der Mitgliedschaft

4.01 Die Mitgliedschaft endet mit

- a. dem freiwilligen Austritt des Mitglieds (bedarf der Schriftform)
- b. Ausschluss durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von 25% der aktiven Mitglieder der Mitgliederversammlung
- c. Tod des Mitglieds

4.02 Ein Ausschluss kann beschlossen werden, wenn nachgewiesen wird, dass

- a. ein Mitglied gegen Zweck und Ziel des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. gegen die Satzung oder Vereinsordnung des Vereins verstoßen hat,
- b. ein Mitglied des Vorstandes die Mittel des Vereins nicht zweckgemäß eingesetzt hat.
- c. ein Mitglied dem Verein öffentlich Schaden zugefügt hat, z.B. durch üble Nachrede.

4.03 Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, muss dies unverzüglich dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Einspruch gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann von dem betroffenen Mitglied binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

4.04 Bei der Exmatrikulation eines Mitgliedes ändert sich dessen Mitgliedschaft automatisch zu einer passiven Mitgliedschaft, es sei denn das Mitglied tritt gleichzeitig aus dem Verein aus.

§ 5. Organe des Vereins

5.01 Der Verein hat zwei Organe: die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

§ 6. Mitgliederversammlung

6.01 Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus allen aktiven und passiven Mitgliedern zusammen. Nur die aktiven Mitglieder sind stimmberechtigt. Genaueres regelt die Vereinsordnung.

6.02 Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Dies muss spätestens zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied den Vorstand damit beauftragen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 25% der aktiven Mitglieder diesen Antrag unterstützen. Hierzu muss ein entsprechender schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden.

6.03 Die Einladung der Mitgliederversammlung muss in schriftlicher oder elektronischer Form mit Angabe der zu besprechenden Tagespunkte erfolgen.

6.04 Die MV nimmt innerhalb drei Monate nach Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand.

6.05 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

6.06 Gewählt wird in freier, gleicher und auf Wunsch der Mehrheit in geheimer Abstimmung. Die Stimmzettel der geheimen Wahl werden, wenn kein entsprechend anderslautender Antrag gestellt und beschlossen wird, nach der Wahl vernichtet.

6.07 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

6.08 Die MV wählt jedes Jahr in geheimer Abstimmung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder den Vorstand (siehe § 7) des Programmkinos Lichtblick. Wählen

können nur anwesende aktive Mitglieder, gewählt werden können nur aktive Mitglieder. Listen- oder Blockwahl ist zulässig.

6.09 Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen schriftlich in einem Protokoll festgehalten werden.

6.10 Die Vereinsordnung regelt das Antragsverfahren.

§ 7. Vorstand

7.01 Der Vorstand des Programmkinos Lichtblick besteht aus

- Dem/der Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.

7.02 Alle Vorstandsmitglieder werden von der MV für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder muss spätestens nach acht Wochen eine Nachwahl in einer außerordentlichen MV erfolgen. Der Vorstand kann bis zur MV einen kommissarischen Vertreter bestimmen.

7.03 Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schatzmeister/in ist für die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zuständig.

7.04 Weitere Befugnisse und Pflichten des Vorstandes regelt die Vereinsordnung.

§ 8. Vereinsordnung

8.01 Die Vereinsordnung regelt über die Satzung hinaus das Vereinsleben.

8.02 Die Vereinsordnung, bzw. Änderungen der Vereinsordnung müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

8.03 Jedes aktive Mitglied kann Änderungen der Vereinsordnung beim Vorstand beantragen. Dieser muss die Anträge bei der nächsten Mitgliederversammlung berücksichtigen.

8.04 Die Vereinsordnung darf der Satzung nicht widersprechen.

§ 9. Satzungsänderungen

9.01 Satzungsänderungen können von 25% aller aktiven Mitglieder oder vom Vorstand beantragt werden. Über sie entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 10. Auflösung des Programmkinos Lichtblick

10.01 Eine Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von 25% der aktiven Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die MV. Näheres regelt die Vereinsordnung.

10.02 Die Auflösung kann nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder beschlossen werden.

10.03 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Asta der Universität Paderborn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 11. Inkrafttreten der Satzung

11.01 Die Satzung tritt nach Abstimmung der Gründungsmitglieder durch eine einstimmige Mehrheit in Kraft.

○

○

Die Satzung (Stand: 26.04.2004) wird hiernit auf der Gründungsversammlung einstimmig beschlossen und umgehend in Kraft.

Paderborn, 26.04.2004



Programmkino Lichtblick

Vereinsordnung

(Stand: 26.04.2004)

§1. Mitgliedschaft

1.01 Aktive Mitglieder können nur an einer deutschen Hochschule immatrikulierte natürliche Personen sein. Passive Mitglieder können alle natürlichen Personen sein.

1.02 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser oder die Mitgliederversammlung kann über die Mitgliedschaft entscheiden, dabei gibt es keine Kriterien zu beachten.

1.03 Auf Antrag des betreffenden Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand auch nicht immatrikulierten Personen den Status einer aktiven Mitgliedschaft für einen beschränkten Zeitraum gewähren.

Dies kann in den folgenden Fällen erfolgen:

- Eine Person soll innerhalb einer noch laufenden oder kommenden Themenreihe aktiv beteiligt werden. Der Status der aktiven Mitgliedschaft wäre dann auf die Dauer der Themenreihe beschränkt.
- Eine Person ist im Vorstand tätig. Dann kann dieser Person bis zur nächsten regulären Neuwahl der Status eines aktiven Mitgliedes gewährt werden, um ihr die weitere Ausführung ihres Amtes zu ermöglichen. Ein solcher Antrag kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

1.04 Der Mitgliedsbeitrag muss jeweils pro Semester entrichtet werden. Aktive Mitglieder zahlen 5,- Euro, passive Mitglieder ebenfalls 5,- Euro. Der Mitgliedsbeitrag muss zu Beginn eines jeden Semesters entrichtet werden, kann aber auch bereits im voraus überwiesen werden. Eine Auszahlung des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrag bei Austritt eines Mitgliedes ist nicht möglich.

§ 2. Mitgliederversammlung

2.01 Jedes aktive Mitglied hat während einer Mitgliederversammlung das Recht, folgende Anträge zu stellen:

- Antrag auf sofortige Abstimmung
- Antrag auf Hinzufügung eines neuen Tagesordnungspunktes
- Antrag auf geheime Abstimmung
- Antrag auf Vernichtung oder auch Archivierung der Stimmzettel bei einer geheimen Wahl
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes

2.02 Folgende Anträge aktiver Mitglieder sind dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Der Vorstand muss die Mitglieder vorab über diese Anträge informieren und sie auf die Liste der Tagesordnungspunkte setzen:

- Antrag auf Auflösung des Vereins (nur bei Antragsstellung von 25% der aktiven Mitglieder)
- Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds (nur bei Antragsstellung von 25% der aktiven Mitglieder)
- Antrag auf Änderung der Satzung oder der Vereinsordnung (nur bei Antragsstellung von 25% der aktiven Mitglieder)

2.03 Über die eingebrachten Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

2.04 Passive Mitglieder können Anträge vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitteilen. Auf der Mitgliederversammlung muss dann jedoch zuerst beschlossen werden, ob über diese Anträge abgestimmt werden soll, oder nicht.

§ 3. Vorstand

3.01 Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins.

3.02 Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins und den Jahresabschluss verantwortlich.

3.03 Der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende ist für die Kontaktaufnahme des Vereins zu lokalen Kinobetreibern, Filmverleihen, der Stadt Paderborn, der Universität Paderborn und anderen Organisationen und Organen verantwortlich

3.04 Der Vorstand kann zu seiner Entlastung andere Personen mit Aufgaben beauftragen, oder Ressorts bilden. Diese können vom Vorstand mit verschiedenen Aufgaben beauftragt werden, z.B. der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Für die Arbeit der Ressorts zeichnet jedoch weiterhin der Vorstand verantwortlich.

3.05 Der Vorstand haftet für seine Tätigkeiten, die er im Namen des Vereins ausführt, bis er durch die Mitgliederversammlung entlastet wurde. Nur wenn der Vorstand von der Mitgliederversammlung zu einer Aktivität beauftragt wird, haften alle aktiven Mitglieder.

§ 4. Auflösung des Vereins

4.01 Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von 25% der aktiven Mitglieder beantragt werden (siehe §2.02). Der Antrag kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder auf der Mitgliederversammlung angenommen werden.

4.02 Der Vorstand ist bei beschlossener Auflösung des Vereins dazu verpflichtet, die Auflösung durchzuführen. Dies umfasst die Begleichung aller ausstehenden Rechnung und den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäftsjahres. Nach Erledigung seiner Aufgabe löst sich der Vorstand automatisch auf.